

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „Sondergebiet Solarpark Nord II“

Der Gemeinderat der Gemeinde Gutenzell-Hürbel hat am 11.12.2023 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Sondergebiet Solarpark Nord II“ in der Fassung vom 15.11.2023 gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 74 Landesbauordnung (LBO) öffentlich auszulegen (Auslegungsbeschluss).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 25,22 ha, mit den Flurstücken Nr. 1605, 1603, 1604, 1598/2, 1598/1, 1578, 1579, 1580, 1583, 1590, 1591, 1592, 1595/1, 1595/2, 1596, 1597/1, 1597/2, 1610 sowie einer Teilfläche der Wegefläche Flurstück 1617.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

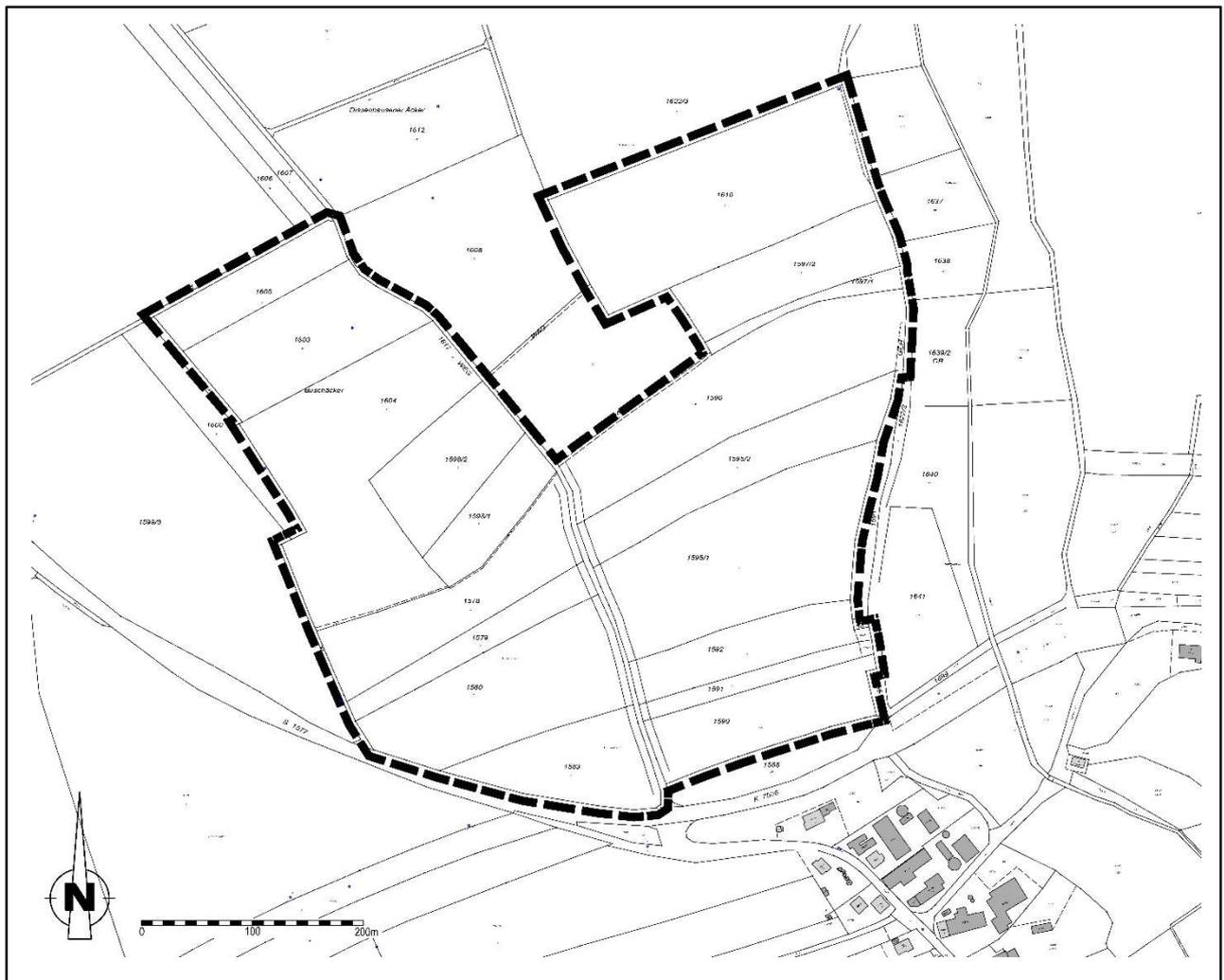
Im Norden durch die Flurstücke Nr. 1622/3, 1608, 1607 und 1606 und der Wegefläche Flurstück Nr. 1601,

Im Osten durch die Wegefläche Flurstück Nr. 1622/2, 1594 und 1586,

Im Süden durch Teilflächen der Wegefläche Flurstück Nr. 1617, das Flurstück Nr. 1588 und durch die Kreisstraße K7506, Flurstück Nr. 1577,

Im Westen durch das Flurstück Nr. 1599/3.

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt (schwarzgestrichelt umrandet) dargestellt.



Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 15.11.2023 vom Stadtplaner Dipl.-Ing. (TU) Rainer Waßmann (PLANWERKSTATT am Bodensee) aus Langenargen.

Ziel und Zwecke der Planung:

Die für das geplante Vorhaben noch zu gründende Betreiber-Gesellschaft BWZ Gutenzell-Hürbel GmbH beabsichtigt auf den derzeit landwirtschaftlichen Nutzflächen dringend benötigte Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Stromerzeugung zu errichten.

Für das Vorhaben mit der geplanten Nutzung eines Sondergebietes für Photovoltaikanlagen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Sondergebiet Solarpark Nord II“ erforderlich, da sich das Plangebiet im Außenbereich befindet.

Öffentliche Auslegung:

Die öffentliche Auslegung des Plankonzeptes findet in Form einer Planauslage im Bürgermeisteramt Gutenzell-Hürbel, Kirchberger Straße 8 in 88484 Gutenzell-Hürbel vom **22.12.2023 bis 02.02.2024** (je einschließlich) während der üblichen Öffnungszeiten statt. Dabei besteht die Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung.

Bitte beachten Sie, dass an den gesetzlichen Feiertagen das Rathaus nicht geöffnet hat.

Während der Auslegungsfrist können - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift - Stellungnahmen im Bürgermeisteramt Gutenzell-Hürbel abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Hinweise:

Nicht während der Stellungnahmefrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (vgl. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB).

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens eingewilligt. Über die Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung im Gemeinderat beraten und entschieden.

Umweltbezogene Informationen:

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Sie enthalten folgende Arten **umweltbezogener Informationen:**

Artenschutz

Um potentielle artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig zu erkennen, wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung für das Eingriffsvorhaben und im Anschluss daran entsprechende Kartierungen durch LARS consult (2023) durchgeführt. Auf dieser Basis wurde im Zuge des geplanten Vorhabens ein „Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ (LARS consult, 2023) erarbeitet.

Das Plan- bzw. Eingriffsgebiet ist aus naturschutzfachlicher Sicht von eher untergeordneter Bedeutung (hauptsächlich intensiv bewirtschaftete Acker- und Grünlandflächen). Mit Umsetzung des Planvorhabens gehen daher vor allem landwirtschaftliche Nutzflächen verloren. Im Gegenzug werden im Rahmen der grünordnerischen Festsetzungen im Plangebiet neue ökologisch höherwertige Strukturen geschaffen (Extensivgrünland im Untergrund der Module, naturnahe und standortgerechte Heckenpflanzungen sowie Blühstreifen).

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist nach Einhalten der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zudem eine CEF-Maßnahme notwendig, um Verbotstatbestände nach §§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlichen geschützten Arten (europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 und 2 BNatSchG auszuschließen, da eine projektbedingt verursachte Betroffenheit der Feldlerche durch das geplante Vorhaben besteht.

Bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, werden die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für keine Tier- oder Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, sowie für keine Vogelart gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

Umweltbericht

Landwirtschaftliche intensive Nutzung (Acker- und Grünlandnutzung) prägt das Plangebiet. Mittig durch das Plangebiet verläuft ein Landwirtschaftsweg (Kiesweg) von Süden nach Norden, der in einer Senke von einer nitrophytischen Saumvegetation (v.a. Brennesseln und Brombeeren) gesäumt wird. Im Nordwesten verläuft eine als amtlich kartiertes Biotop geschützte Feldhecke entlang des Plangebietes, während der Nordosten des Plangebietes von einem teils als amtlich kartiertes Biotop geschützten Feldgehölz begrenzt wird. Dieses ragt teilflächig in das Plangebiet hinein.

Ziel der Planung ist die Umnutzung der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu einem Freiflächen-PV-Anlage zur künftigen Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien.

Die Gesamtbilanz der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung gemäß ÖKVO Baden-Württemberg zeigt, dass der projektbedingt verursachte Eingriff – vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde - vollständig ausgeglichen wird, es ergibt sich durch die Planungen und die angestrebten Zielzustände der Biotoptypen sogar ein deutlicher Ökopunkte-Überschuss. Da es im Landkreis Biberach nicht erlaubt ist, die durch die Umwandlung von Acker / Intensivgrünland in (extensives) Grünland im Bereich der Modultische entstehenden Ökopunkte als handelbares Ökokonto zu verwenden und als Ausgleich für andere Eingriffe anzurechnen, wird der generierte Überschuss nicht weiterverwendet.

Das Plangebiet sowie dessen unmittelbare Umgebung bietet aufgrund der Biotopausstattung einigen Tierarten (u.a. Brutvögel und Fledermäuse) einen (potenziellen) Lebensraum, weshalb aus artenschutzrechtlicher Sicht folgende Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) notwendig sind, um Verbotstatbestände nach §§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlichen geschützten Arten (europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 und 2 BNatSchG auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

V1: Minimierung der nächtlichen Beleuchtung im Bereich der Fledermausstrukturen

V2: Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit

V3: Belassen eines Saums entlang der Hecke im Nordwesten des Geltungsbereichs und Erhalt des Schlehengebüschs entlang des zentralen Wegs zum Schutz der Goldammer

Elektronische Information:

Der Inhalt der Bekanntmachung und die Unterlagen können auch über die Homepage der Gemeinde Gutenzell-Hürbel unter www.gutenzell-huerbel.de eingesehen werden.

Gutenzell-Hürbel, den 15.12.2023

gez. Thomas Jerg
Bürgermeister